Schlesiens Stellung im Piastenstaat und sein Verhältnis zum Reich in staatsrechtlicher Sicht

von Gernot von Grawert-May

Als unproblematisch erscheint das Verhältnis Schlesiens zu Polen, soweit es hierzu und nicht zu Böhmen/Mähren gehörte, in den ersten beiden Jahrhunderten der Piasten. Unproblematisch deshalb, weil das Oderland bis etwa zur Mitte des 12. Jahrhunderts unstrittig ein integraler Teil des polnischen Staates war und keine Sonderstellung im Vergleich mit anderen polnischen Gebieten einnahm. Nur insoweit partizipierte Schlesien an der Entwicklung der Beziehungen Polens zum Reich wie auch zu Böhmen (1054 Begründung einer polnischen Zahlungsverpflichtung tributären Charakters gegenüber Böhmen für dessen Verzicht auf Schlesien, die allerdings bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts entfallen zu sein scheint).

Den Keim für eine Sonderentwicklung Schlesiens legte erst Boleslaw III. Schiefmund, als er 1138 in seinem Testament die Erbfolge für Polen regelte und das Land in Teilgebiete aufgliederte: Jeder seiner ersten vier Söhne erhielt ein erbliches Teil-Herzogtum, wobei Schlesien an den ältesten Sohn Wladyslaw (II.) fiel. Die Erbfolgeordnung sah ferner ein Seniorat vor, d. h. der jeweils älteste Nachkomme sollte zusätzlich zu seinem Erbgebiet noch Krakowien mit Krakau (möglicherweise auch noch weitere Gebiete) erhalten. Die derart bevorzugte Stellung des Seniors war das Mittel, um diesen zum Staatsoberhaupt zu machen, durch ihn die Einheit des polnischen Reiches zu verkörpern.

Das Senioratssystem erhielt bereits nach acht Jahren den ersten Stoß: Wladyslaw II., der nach dem Tode Boleslaws III. 1138 neben seinem Erbteil Schlesien als nunmehr ältester Piast auch das Krakauer Gebiet als Senior erhalten hatte, geriet mit seinen jüngeren Brüdern bald in Streit und wurde 1146 aus Polen verjagt. Das Seniorat usurpierte Boleslaw IV. Kraushaar, der zweitälteste Sohn Boleslaws III. Da er von den übrigen Piasten als Senior, als Oberherzog anerkannt wurde, führte die Verletzung des Senioratsprinzips nicht zu staatsrechtlichen Folgen, zumal mit dem Tode Wladyslaws II. 1159 der Makel der Usurpation entfiel.

Schlesien selbst mußte Boleslaw IV. allerdings 1163 auf Druck Friedrich Barbarossas des Söhnen Wladyslaws überlassen und 1172 nach kaiserlicher Intervention auch noch einige bislang zurückgehaltene schlesische Burgen räumen. Hieraus ist zum Teil gefolgert worden, Schlesien sei 1163 von Polen unabhängig geworden. Das ist falsch. Schlesien blieb weiterhin ein Teil des polnischen Staatsverbandes. Einen Beweis hierfür liefern nicht zuletzt die Urkunden für das Kloster Leubus von 1175 und 1177. Am Ende des ersten Dokuments, der Stiftungsurkunde, erscheint in der Zeugenreihe mit dem Titel eines dux maximus als erster Mieszko III., der Alte. Er hatte nach dem Tode Boleslaws IV. 1173 als nächstältester Bruder das Seniorat übernommen. Im zweiten Dokument urkundete „Misico... dux tocius Polonie... coram principibus terre nostre", und in der Reihe der Zeugen stehen mitten unter den Namen der polnischen Teilfürsten jene der beiden Schlesier. Auf diese bezieht sich auch der Passus „hii duces Polonorum".

Aus den beiden deutschen Interventionen wird zum Teil auf einen Lehnsakt der schlesischen Piasten gegenüber Friedrich Barbarossa geschlossen. Die Hilfe des Kaisers lasse sich nicht allein aus seiner Verwandtschaft mit Wladyslaws Söhnen – sie hatten eine gemeinsame Großmutter – erklären, vielmehr handele es sich um die Hilfe des Lehnsherrn zugunsten seiner Vasallen. Dieser Schluß ist freilich nicht zwingend. Wenn auch nicht

nur verwandtschaftliche Gründe für Friedrichs Eingreifen bestimmend gewesen sein mögen, so waren sie doch wohl in Verbindung mit dem Eidbruch seines Vasallen Boleslaw IV. ausschlaggebend. Boleslaw hatte nämlich Friedrich 1157 den Lehnseid geleistet und schwören müssen, Wladyslaw II., der 1146 von Konrad III. mit Polen belehnt worden war, „nicht zur Schande des Römischen Reiches" vertrieben zu haben, ferner einen Italienzug mitzumachen sowie auf dem Magdeburger Hoftag zu erscheinen – Schwüre, die nicht gehalten wurden.

Allerdings waren die schlesischen Piasten – zumindest Boleslaw der Lange – gegenüber ihrem Helfer Friedrich Barbarossa tributpflichtig geworden. Insofern stand Schlesien 1163 und in den folgenden Jahren in einem besonderen Verhältnis zum Reich. Schlesien nahm daher in jener Zeit eine gewisse Sonderstellung innerhalb des polnischen Staates ein, der damals seinerseits unter deutscher Lehnshoheit stand und darüber hinaus dem Reich tributpflichtig war.

Den zweiten Stoß erhielt die Senioratsordnung, als Mieszko III. noch 1177 von seinem jüngeren Bruder Kasimir II. gestürzt wurde. Doch auch diesmal blieb die Integrität des polnischen Staates erhalten, weil sich Kasimir II. allgemein als Oberherzog durchsetzen konnte. Der Mangel an Legitimität veranlaßte ihn allerdings, sich und seiner engeren Familie 1180 in Lentschütz sowohl von den weltlichen Würdenträgern seines Teilfürstentums und des Senioratsgebietes als auch von den Bischöfen die Aufhebung des Senioratsprinzips und die Erbfolge in Krakowien bestätigen zu lassen. Bald darauf sanktionierte Papst Alexander III. die Aufhebung der Senioratsverfassung. Und als Kasimir II. 1184 die deutsche Oberhoheit – nicht Lehnshoheit – über Polen anerkannte, war auch das Reich mit der neuen Lage einverstanden.

Nach Kasimirs Tod 1194 lebte die Senioratsordnung insofern wieder auf, als Mieszko III. noch existierte und sich einige Male Krakaus bemächtigte. Er konnte Krakau sogar von 1200 bis zu seinem Tode 1202 ununterbrochen in seiner Gewalt halten. Sein Ende brachte dann auch das Senioratsprinzip endgültig zu Fall. Denn Krakau geriet zunächst wieder an Kasimirs II. Sohn Leszek den Weißen und nicht etwa an den nunmehr ältesten Piasten Mieszko von Ratibor, den zweiten Sohn Wladyslaws II. Dessen Versuch, die Senioratsverfassung wieder aufleben zu lassen, schlug fehl. Er erreichte zwar, daß Papst Innozenz III. den Erzbischof von Gnesen 1210 anwies, für die Beachtung jener Bestimmungen Boleslaws III. Schiefmund zu sorgen, wonach dem Ältesten Krakau zustehe. Und tatsächlich starb Mieszko von Ratibor im folgenden Jahr im Besitz Krakaus. Es fiel jedoch wieder an Leszek den Weißen, obgleich der Piast Wladyslaw Laskonogi älter war.

Der Besitz von Krakau hatte Mieszko von Ratibor aber offenbar nicht auch die Würde eines Oberherzogs eingebracht, jedenfalls fehlt dafür jegliches Zeugnis. Ein solches kann nicht in der genannten päpstlichen Anweisung gesehen werden. Denn sie beschränkte sich unzweideutig auf das Recht des jeweils ältesten Piasten, Krakau zu besitzen, ließ aber den an sich damit verbundenen Anspruch auf die Oberhoheit über die anderen Fürsten völlig unerwähnt. Darin liegt eine gewisse Konsequenz, da ja der polnische Episkopat 1180 und Papst Alexander III. 1181 die Aufhebung der Senioratsverfassung sanktioniert hatten. Der Unterschied zwischen Mieszko von Ratibor und Kasimir II. bestand darin, daß sich dieser als dux maximus hatte durchsetzen können, während Mieszkos Anspruch auf die Oberhoheit von den anderen Piastenfürsten nicht anerkannt worden war.

Wenn also Mieszko III., der Alte, der letzte Piast war, der als Senior Anerkennung gefunden hatte, so brach mit seinem Tode im Jahre 1202 auch die Senioratsordnung endgültig zusammen. Die Zäsur erst beim Tode Leszeks des Weißen, Herrn von Krakau, im Jahre 1227 zu machen, vermag nicht zu überzeugen. Es gibt weder hinreichend sichere Anhaltspunkte für die Ausübung der Oberhoheit durch Leszek, noch für seine Anerkennung als dux maximus durch die anderen Piasten. Selbst wenn er an die Wiederherstellung des polnischen Königtums gedacht haben sollte, so unterscheiden sich doch seine gesamtpolnischen Aktivitäten grundsätzlich nicht von denen seiner Verwandten.

Es ist deshalb von 1202 als Zeitpunkt des endgültigen Scheiterns der Senioratsverfassung auszugehen. Dies bedeutete zugleich das Ende der Einheit des polnischen Reiches. Nach dem Wegfall des die Einheit verkörpernden dux maximus löste sich der polnische Staat in seine Teile auf. Jeder Teilfürst beanspruchte und besaß von nun an die volle Selbständigkeit und Unabhängigkeit für sein Gebiet. Das gilt auch für Schlesien bzw. die schlesischen Herzogtümer. Sie gehörten nicht länger zum polnischen Staatsverband, da ein solcher seit 1202 nicht mehr existierte. Als Klammer wirkten lediglich die gemeinsame Zugehörigkeit zum Erzbistum Gnesen, die polnische Sprache – die aber in Schesien, vor allem in Niederschlesien, zunehmend durch das Deutsche verdrängt wurde –, das polnische Erbrecht der Piastenlinien sowie unregelmäßig stattfindende, nicht-institutionalisierte Zusammenkünfte einzelner Piastenfürsten. Eine Klammer also, die für die Frage des Fortbestehens eines polnischen Gesamtstaates ohne Bedeutung ist. Denn sie kann nicht als vollwertiger Ersatz in dem Sinne gelten, daß sie ebenso wie die Senioratsverfassung die einzelnen Piasten-Fürstentümer zu einer staatlichen Einheit verband.

Davon unberührt bleibt natürlich die Frage nach einer gewissen Hegemonie des einen oder anderen Fürsten. So waren die Herzöge Heinrich I., Heinrich II. und Heinrich IV. von Niederschlesien zeitweise die mächtigsten Piasten ihrer Epoche. Wenn sie daher eine führende Stellung unter den Piasten einnahmen – sie beherrschten u. a. auch groß- und kleinpolnische Gebiete –, so bekleideten sie doch keineswegs die Würde eines gesamtpolnischen Oberherzogs. Weder führten sie den Titel eines „dux maximus" oder „dux tocius Polonie" in gesamtpolnischer Bedeutung, noch übten sie gegenüber den anderen Piasten eine Oberhoheit aus. Dies gilt auch für die jeweiligen Herren von Krakau. Diese Stadt wurde zwar weiterhin als „urbs et sedes regia" angesehen, weil die Erinnerung an das einstige regnum Poloniae weiterlebte. Aber dieses regnum war seit 1079 ohne rex und seit 1202 lebte es lediglich als geographisches und politisches Konzept fort.

Vor diesem Hintergrund ist auch der von einer Quelle überlieferte Versuch Heinrichs IV. von Schlesien-Breslau zu sehen, das polnische Königtum wiederherzustellen. Er starb 1290 im Besitz von Krakau, ohne jedoch seinen Plan verwirklicht zu haben. Die Wiederherstellung eines Königreichs gelang erst Przemysl II. von Großpolen, als er sich 1295 in Gnesen, nicht in Krakau, „in regem Polonie" krönen ließ. Damit lebte aber nicht etwa der polnische Staat in seinem ehemaligen Umfang wieder auf. Dies wäre nur mit Zustimmung aller unabhängigen Piastenfürsten möglich gewesen. Keiner von ihnen erkannte jedoch Przemysl II. als seinen König an. So erstreckte sich das neue Königreich lediglich auf Przemysls eigene Gebiete, d. h. auf Großpolen und das gerade zum größten Teil eroberte Pommerellen. Die schlesischen Herzogtümer blieben also von dem neu gegründeten Königreich (Groß-) Polen unabhängig.

Auf den 1296 ermordeten Przemysl folgte der böhmische König Wenzel II., der sich mit Przemysls Tochter Richeza-Elisabeth verlobte und 1300 in Gnesen zum König von Polen gekrönt wurde. Das Königreich umfaßte nun sehr viel mehr Gebiete als fünf Jahre zuvor, nämlich fast alle Piasten-Fürstentümer, jedoch ohne Schlesien und Masowien. Von dem damals erst viergeteilten Oberschlesien befand sich zwar Beuthen seit 1289 in Lehnsabhängigkeit von Wenzel II., aber in dessen Eigenschaft als König von Böhmen. Von den niederschlesischen Herzogtümern stand nur Breslau in einem Lehnsverhältnis zu Wenzel II.: Er hatte es 1290 vom deutschen König als Reichslehen, das es erstmalig unter Heinrich IV. 1280 geworden war, erhalten, wenn auch nur pro forma; denn tatsächlich war dieses mittelschlesische Fürstentum an die piastische Verwandtschaft des 1290 gestorbenen Heinrich IV. gefallen, die Wenzel II. nicht anerkannte.

Nach der Ermordung Wenzels III. von Böhmen und Polen begann der ehemalige Her-

zog von Kujawien, Wladyslaw Lokietek, sich im přemyslidischen Polen, also ohne Schlesien und Masowien, durchzusetzen. 1320 wurde er schließlich in Krakau zum König von Polen gekrönt. Das geschichtliche Vorbild ließ ihn selbstverständlich auch nach Angliederung der masowischen und schlesischen Piasten-Fürstentümer trachten. Dort war natürlich die ehemalige Zugehörigkeit zum alten Königreich Polen ebenfalls bekannt. Und hier liegt auch der Schlüssel für die richtige Deutung der Erklärung von Unterhändlern schlesischer Fürsten anläßlich der Verhandlungen mit der Kurie über den Peterspfennig, eine besondere polnische Kirchensteuer, in Avignon 1319/20: Sie erklärten, schlesische Herzöge **in den zur Breslauer Diözese zählenden Teilen Polens** zu vertreten. Es handelt sich um das Bekenntnis, dem alten polnischen Staat angehört zu haben, in dem der Peterspfennig begründet worden war, und **unter lediglich kirchensteuerlichem Aspekt** auch weiterhin „polnisch" zu bleiben. Eine staatsrechtlich erhebliche Handlung, etwa in Richtung auf einen Anschluß an das 1320 neu erstandene Königreich Polen, läßt sich darin jedoch nicht sehen.

Von polnischen Historikern wird zum Teil die Ansicht vertreten, die schlesischen Herzogtümer hätten unter der Oberhoheit der beiden letzten Piasten-Könige Wladyslaw Lokietek und Kasimir III., des Großen, gestanden. Diese Oberhoheit gründe primär in einem dominium (directum) des polnischen Königs als Oberhaupt des Piasten-Geschlechts. Dem dominium directum des Obereigentümers entspricht das dominium utile des Untereigentümers. Es handelt sich um die Konstruktion des geteilten Eigentums, die von den oberitalienischen Glossatoren des römischen Rechts stammt. Sie läßt sich schwerlich über das slawische Eigentumsrecht mit seiner ganz anderen Rechtstradition stülpen. Als Rechtsgrundlage für eine angebliche Oberhoheit Wladyslaw Lokieteks käme allein die Erbfolgeordnung Boleslaws III. in Betracht. Danach bestand die Sonderstellung des jeweiligen Seniors und Oberherzogs lediglich in dem Senioratsgebiet Krakowien, das er zusätzlich zu seinem Erbfürstentum erhielt, sowie in seiner Funktion als Oberhaupt des polnischen Staates. Irgendwelche Eigentumsrechte an den übrigen Erbgebieten standen ihm jedoch nicht zu. Aber selbst wenn man einmal unterstellt, es hätte früher ein solches dominium directum mit entsprechender Oberhoheit gegeben, das 1320 wieder aufgelebt wäre, so gälte dies doch allenfalls gegenüber denjenigen Piasten, die freiwillig oder gezwungenermaßen auf ihre seit 1202 volle Unabhängigkeit und Selbständigkeit verzichtet hatten. Von den schlesischen Herzögen ist der derartiger Fall freilich nicht bekannt. Die Bezeichnung Wladyslaw Lokieteks als „dominus noster inclitus Polonie rex" durch Boleslaw von Liegnitz-Brieg ist kein Gegenbeweis; denn der polnische König hatte sich an den schlesischen Auseinandersetzungen um die Nachfolge im Herzogtum Oels beteiligt und dabei eine führende Position eingenommen. Allein aus diesem Grunde wurde er 1323 Schiedsrichter im Streit zwischen Boleslaw von Liegnitz-Brieg und Konrad von Namslau-Oels. Vor dem Hintergrund dieser seiner Funktion ist die zitierte Bezeichnung zu verstehen. Selbst wenn man den gegenteiligen Standpunkt einnähme, bliebe dieser Vorfall doch eine Episode, ein Einzelfall, der höchstens für den Bezeichner Boleslaw von Liegnitz-Brieg von Bedeutung wäre, freilich ohne staatsrechtliche Relevanz.

Schließlich wird die Oberhoheit Wladyslaw Lokieteks über Schlesien aus einer allgemeinen Treupflicht der Piasten gegenüber dem König gefolgert. Aber auf welches Recht läßt sie sich gründen? Wieso sollte ein bislang – modern gesprochen – souveräner Fürst gegenüber einem Verwandten, der zunächst ebenfalls ein souveräner Herzog ist und sich dann zum König krönen läßt, plötzlich zu allgemeiner Treue verpflichtet sein? Dies würde voraussetzen, daß die Souveränität seit 1202 keine volle war, sondern von vornherein unter dem Vorbehalt einer zeitlichen Beschränkung stand für den Fall, daß es eines Tages jemandem gelänge, sich zum Oberhaupt des Geschlechtes zu ernennen – eine wohl beispiellose Konstruktion, die weder quellenmäßig belegbar, noch ideengeschichtlich überliefert und daher als unrealistisch anzusehen ist.

Der Fortbestand des polnischen Staates im 13. Jahrhundert wird auch mit dem Hinweis auf das deutsche Interregnum begründet, welches unbestritten nicht zu einer Auflösung des Reiches geführt habe. Das stimmt, freilich aufgrund von Umständen, die gerade im Polen des 13. Jahrhunderts fehlten. Denn es gab im Reich auch während des Interregnums (von 1254 – Tod Konrads IV. – bzw. 1256 – Tod Wilhelms von Holland – bis zur Wahl Rudolfs von Habsburg 1273) einen König, nämlich Richard von Cornwall, bzw. Alfons X. von Kastilien als Gegenkönig. Beide wurden 1257 kurz nacheinander gewählt, Richard durch die Erzbischöfe von Köln und Mainz sowie den Pfalzgrafen, Alfons durch den Erzbischof von Trier, den Herzog von Sachsen und den Markgrafen von Brandenburg; beiden Wahlen stimmte der König von Böhmen nachträglich zu. Alfons hielt sich in Deutschland nie auf, Richard nur viermal für kurze Zeit, zuletzt 1269. Lediglich wegen der Bedeutungslosigkeit ihrer Herrschaft wurde diese Zeit als Interregnum bezeichnet. Dieser Begriff ist hier also ein rein faktischer, kein staatsrechtlicher. Verfassungsrechtlich gesehen hat die Doppelwahl von 1257 sogar eine große Bedeutung. Denn sie erfolgte zum ersten Mal ausschließlich durch die genannten sieben Reichsfürsten, die „Kurfürsten", die übrigen Reichsfürsten waren an diesen beiden Königswahlen sowie den späteren nicht mehr beteiligt. Gerade die Herauskristallisierung der sieben Kurfürsten zum alleinigen Wahlorgan des Reiches, was dann knapp 100 Jahre später in der Goldenen Bulle kodifiziert wurde, zeigt bei aller Zerrissenheit in der Doppelwahl die ungebrochene staatliche Kontinuität des Reiches. Hiermit läßt sich die Lage in Polen seit 1202 nicht vergleichen. Beide Länder unterscheiden sich damals insofern fundamental, als das Reich ein durch und durch feudalstrukturierter Organismus war, während Polen einen rein patrimonialstaatlichen Charakter hatte. Es liegt in der Natur der Patrimonialstaatlichkeit, daß sie wesentlich zerbrechlicher ist, sobald das Patrimonium in Frage steht, als ein Feudalstaat, wenn der Streit lediglich um die Person des obersten Lehnsherrn geht, das Amt als solches jedoch zweifellos anerkannt wird.

Die Haltlosigkeit der Ansicht einer ununterbrochenen Kontinuität des polnischen Staates auch über 1202 hinaus illustriert vielleicht folgender Vergleich:

Der Deutsche Bund des 19. Jahrhunderts bestand aus lauter souveränen Staaten. Gleichwohl besaß er eine Bundesverfassung, eine Institution wie den Bundestag und eine Exekutionsordnung zur Sicherung der Durchführung von Bundesbeschlüssen. Die polnischen Fürstentümer zwischen 1202 und 1295/1300/1320 hatten nicht im entferntesten etwas Vergleichbares vorzuweisen, auch dann nicht, wenn man mit Rücksicht auf das Mittelalter einen wesentlich bescheideneren Maßstab anlegt. Blieben aber die Mitglieder des Deutschen Bundes trotz der verhältnismäßig starken Gemeinsamkeiten souverän, so gilt dies erst recht für die Piasten des 13. Jahrhunderts mit ihren sehr losen und wechselnden Absprachen von Fall zu Fall. Soweit Vorstellungen über eine Festigung dieser Beziehungen zur Wiederherstellung eines Staatsverbandes bestanden, verloren sie doch bis 1295/1300/1320 nie den Charakter des lediglich Wünschenswerten. Der Sprung von der politischen Zielsetzung zum wirklichen Erfolg blieb bis dahin stets aus. Und als um die Wende zum 14. Jahrhundert schließlich ein neues Königreich Polen ex nunc entstand, da ohne Beteiligung Schlesiens.

Eine erste Westorientierung Schlesiens läßt sich – abgesehen vom deutschen Siedlerstrom und dem Tributsverhältnis gegenüber dem Reich 1163 – zunächst in Mittelschlesien beobachten. 1270 stellte sich der minderjährige Heinrich IV. von Breslau unter den Schutz und die Leitung seines Onkels Přemysl Ottokar II. von Böhmen. Wenn auch dieser Bindung keine staatsrechtliche Bedeutung zukam, so doch dem Erbvertrag zwischen den beiden. Danach sollte das Breslauer Herzogtum an den Böhmen-König fallen, sofern

Heinrich vor ihm ohne männliche Nachkommen stürbe. Würde Heinrich seinen Onkel überleben, sollte er die böhmische Grafschaft Glatz erhalten. Letzteres geschah nach dem Tode Přemysl Ottokars auf dem Marchfeld im Kampf gegen Rudolf von Habsburg. Glatz blieb jedoch staatsrechtlich gesehen nach wie vor eine böhmische Grafschaft, sie verlor diesen Charakter nicht durch Lehnsübertragungen an schlesische Fürsten. Staatsrechtlich zu Schlesien geschlagen wurde Glatz erst in preußischer Zeit.

1280 nahm Heinrich IV. seine schlesischen Lande vom deutschen König zu Lehen. Damit war ein Teil Schlesiens zum ersten Mal in Lehnsabhängigkeit vom Reich geraten. 10 Jahre später übertrug Rudolf I. das Herzogtum Breslau als Reichslehen an Wenzel II. von Böhmen, den Erben Heinrichs IV. Faktisch geriet das Land – ohne die Grafschaft Glatz – allerdings in die Hände von Heinrichs Piasten-Verwandten. 1305 bestätigte der deutsche König Albrecht I. dem Böhmen-König Wenzel III. alle Lehen Wenzels II., mithin auch die Reichslehenschaft des Herzogtums Breslau. Ludwig IV., der Bayer, belehnte 1324 Heinrich VI. von Breslau mit seinem Herzogtum und gestattete ihm – entgegen dem polnischen Landrecht – die Erbfolge in weiblicher Linie.

Auch in Oberschlesien kam es zu einer Hinwendung gen Westen, als Kasimir von Beuthen 1289 sein Herzogtum von Wenzel II. von Böhmen zu Lehen nahm. Da Böhmen seinerseits ein Reichslehen war, trat Beuthen hierdurch in mittelbare Reichsabhängigkeit.

Aus der Absicht Wenzels, Krakau zu gewinnen, wurde gefolgert, Kasimir von Beuthen habe dem Přemysliden nicht als König von Böhmen, sondern als künftigem Herrn von Krakau gehuldigt. Dem widerspricht jedoch der eindeutige Text der Quelle.

Ähnliches gilt für den Vorgang in Olmütz 1291: Boleslaw von Oppeln und Mieszko von Teschen schlossen mit Wenzel als König von Böhmen ein bloßes Bündnis; zu einer Lehnsübertragung gegenüber Wenzel als künftigem Fürsten von Krakau kam es aber nicht. Es wird auch die Ansicht vertreten, 1291 seien Oppeln, Teschen, Ratibor und – erneut – Beuthen böhmische Lehen geworden. Die zugrunde liegende erzählende Quelle – es existieren weder Originalurkunden noch Kopien der angeblichen Lehnsübertragungen – stammt allerdings nicht nur aus einer späteren Zeit; sie enthält auch in diesem Zusammenhang fehlerhafte Angaben und gravierende Ungereimtheiten, so daß diese Nachricht als falsch anzusehen ist.

Die böhmische Lehnshoheit in Schlesien beschränkte sich also im ausgehenden 13. Jahrhundert auf Beuthen. Sie dürfte indessen nicht lange gewährt haben; jedenfalls ist von einer Erneuerung des Lehnsnexus nach dem Herrenfall im Jahre 1305 (Tod Wenzels II.) und 1306 (Ermordung Wenzels III.) sowie bei den späteren Herrscherwechseln nichts bekannt. Zumindest für die Zeit der Streitigkeiten um die Nachfolge der 1306 im Mannesstamm ausgestorbenen legitimen Přemysliden ist eine Bestätigung des Lehnsbandes unwahrscheinlich.

Hierzu kam es erst wieder 1327. In diesem Jahr wurden die oberschlesischen Herzogtümer Teschen, Falkenberg, Cosel, Ratibor, Auschwitz und Oppeln böhmische Lehen. Ebenfalls 1327 begab sich das Herzogtum Breslau in böhmische Abhängigkeit. Heinrich VI. übertrug sein Land an Johann von Böhmen, ohne es jedoch wie seine oberschlesischen Verwandten als böhmisches Lehen wieder zu empfangen. Breslau wurde schlicht abgetreten mit der Maßgabe, daß der Zedent das Land zeitlebens mit allen Rechten besitzen und nutzen dürfte. Die Gegenleistung des Luxemburgers für die Abtretung des Herzogtums Breslau bestand in der Belehnung Heinrichs VI. mit der Grafschaft Glatz, die staatsrechtlich gesehen nach wie vor ein Teil Böhmens blieb. Ferner setzte Johann eine jährliche Rente von 1 000 Mark Silber aus. Die Meinung, Heinrich VI. habe Breslau als böhmisches Lehen zurückerhalten, ignoriert das Fehlen eines entsprechenden Hinweises in der Urkunde vom 6. April 1327 sowie den Umstand, daß im noch zu behandelnden Trentschiner Vertrag vom 24. August 1335 alle bis dahin zu böhmischen Vasallen gewordenen schlesischen Piasten namentlich aufgeführt wurden – bis auf Heinrich VI. von Breslau, obgleich er zu dieser Zeit noch am Leben war (er starb erst zwei Monate später). Sein Name fehlte deshalb, weil Breslau – und Glogau – in unmittelbare böhmische Abhängigkeit geraten waren. Aus diesem Grunde wurden beide Territorien im Gegensatz zu den übrigen Gebieten in Trentschin als terrae bezeichnet.

Zwischen 1327 und 1335 muß Albert von Groß-Strehlitz sein Herzogtum unter böhmische Lehnshoheit gestellt haben. Eine entsprechende Urkunde fehlt, die Lehnsnahme ergibt sich indessen indirekt aus dem Trentschiner Vertrag.

1329 zwang der König von Böhmen die Herzöge von Steinau und Liegnitz-Brieg zur Lehnsauftragung ihrer Gebiete. Ferner wurden 1329 die Herzogtümer von Sagan und Oels böhmische Lehen. Der Herzog von Glogau unterwarf sich nicht. Als er 1331 starb, annektierte Johann von Böhmen dieses Land. 1336 kam das Herzogtum Münsterberg unter böhmische Lehnshoheit. 1368/69 wurde schließlich das Herzogtum Schweidnitz-Jauer durch Erbgang böhmisch. Der Witwe des letzten Piastenherzogs war der Nießbrauch bis zu ihrem Tode vorbehalten. Sie starb erst 1392, so daß Schweidnitz-Jauer zum Teil erst von da an als böhmisch betrachtet wird. Das Nießbrauchsrecht kann sich jedoch seiner Natur nach nur auf die Frage des unmittelbaren Besitzes auswirken, es berührt dagegen nicht die staatsrechtliche Zugehörigkeit von Schweidnitz-Jauer zu Böhmen bereits seit 1368/69.

Mit Schweidnitz-Jauer waren alle weltlichen Gebiete unter böhmische Oberhoheit gelangt, sei es unter die Lehnshoheit, sei es in unmittelbare Abhängigkeit von der Krone. Einen Sonderfall stellt das Bistumsland Neiße-Ottmachau dar. Es gehörte zum Herzogtum Breslau. 1290 übertrug Herzog Heinrich IV. dem Bischof die Hoheit im Bistumsland, allerdings nur eine beschränkte. Es gelang der Kirche jedoch bald, die unbeschränkte Hoheit zu usurpieren. 1342 wurde diese Lage vom böhmischen König akzeptiert. Neiße-Ottmachau wurde zwar dadurch nicht ein böhmisches Lehen, wie zum Teil gesagt wird (der Bischof huldigte lediglich für das Grottkauer Land, und dies auch erst 1344). Aber dank des Hauptpatronats über die schlesische Kirche, das Johann von Böhmen nach dem Tode Heinrichs VI. von Breslau zufiel, kam Neiße-Ottmachau 1335 gleichwohl unter die – wenn auch nur lose – böhmische Oberhoheit. Das Hauptpatronatsverhältnis wirkte sich im wesentlichen nur bei der Vertretung des Bistumslandes nach außen aus, während es die usurpierte volle Hoheit der Bischöfe im Bistumsland sicherlich nicht schmälerte.

Bis auf Beuthen, das bereits 1289 für einige Zeit böhmisches Lehen geworden war, standen nun alle schlesischen Gebiete erstmals unter böhmischer Hoheit. Diese westliche Orientierung Schlesiens erkannte das neugebildete Königreich Polen in zwei Stufen in den Jahren 1339 und 1372 an. Zunächst wurde im August 1335 in Trentschin ein Vertrag zwischen Unterhändlern Kasimirs III., des letzten Piasten-Königs von Polen, einerseits sowie Johann von Böhmen und seinem Sohn Karl, dem späteren Karl IV., andererseits geschlossen. Johann und Karl verzichteten darin auf ihre Ansprüche auf Polen, die sie aus der Nachfolge Wenzels II. und III. in deren Eigenschaft als Könige von Polen herleiteten. Kasimirs Gegenleistung bestand im Verzicht auf die von ihm erhobenen Ansprüche auf Schlesien, soweit es böhmisch geworden war, d. h. nicht auf Münsterberg und Schweidnitz-Jauer; ferner verzichtete er auf Masowien-Plock, das seit 1329 ein böhmisches Lehen war. Rechtswirksamkeit sollte der Vertrag ausdrücklich erst mit der Ratifikation durch den polnischen König erlangen. Seine Gesandten hatten diese noch für 1335 zugesagt, sie erfolgte jedoch erst 1339 in Krakau. Wer hingegen auf die weiteren polnisch-böhmischen Abmachungen von Wyschehrad/Visegrád im November 1335 abstellt, übersieht, daß sie keine Territorialbestimmungen enthalten. Auch läßt sich kein Ratifikationsersatz in der Wyschehrader Verpflichtung Kasimirs sehen, an Johann wegen dessen Verzichts auf die

polnische Königskrone 20 000 Schock Prager Groschen zu zahlen, ganz abgesehen davon, daß dann der Krakauer Akt überflüssig geworden wäre.

In den Dokumenten von Trentschin und Krakau blieben die Gebiete von Münsterberg und Schweidnitz-Jauer ausgeklammert, weil sie zum Trentschiner Stichtag noch nicht böhmischer Hoheit unterstanden. Dazu kam es erst 1336 und 1368/69. In Anerkennung dieser Lage verzichtete Kasimirs Nachfolger Ludwig von Ungarn in seiner Eigenschaft als König von Polen 1372 in Wyschehrad auf ganz Schlesien. Die Nicht-Erwähnung des Bistumslandes Neiße-Ottmachau in allen Verzichtsurkunden, auch in der von 1372, erklärt sich aus der Existenz des Hauptpatronats Herzog Heinrichs VI. von Breslau bzw. der Könige von Böhmen. Als patroni principales übten sie die Schutzherrschaft über das Bistum einschließlich seiner Besitzungen aus. Sie schloß einerseits die – usurpierte – volle Landeshoheit im Bistumsland nicht aus; andererseits gewährte sie den Schutzherren ein gewisses Fürsorgerecht in weltlichen Angelegenheiten, weshalb es nach außen weiterhin zum Verband des Breslauer Herzogtums gerechnet wurde. Aus diesem Grunde erübrigte sich eine ausdrückliche Nennung von Neiße-Ottmachau sowohl in den polnischen Verzichtsdokumenten als auch in den Inkorporationsurkunden Karls IV. von 1348 und 1355.

Zur Natur der polnischen Verzichtserklärungen: Sie bezogen sich auf Ansprüche, die – wie oben erläutert – an sich unbegründet waren. Es träfe ihr Wesen genauer, wenn man diese Ansprüche lediglich als politisches Ziel, gerichtet auf den Anschluß Schlesiens an das 1295/1300/1320 ex nunc errichtete Königreich Polen, bezeichnete. Mit der zunehmenden Macht des neuen polnischen Staates gewann natürlich auch die Angliederungsidee an Gewicht. Sie erhielt dadurch eine machtpolitische Dimension, die von der böhmischen Seite nicht einfach ignoriert werden konnte. Vor diesem Hintergrund ist der Verzicht auf die Ansprüche auf Schlesien polnischerseits und auf Polen böhmischerseits zu verstehen.

Mit der Unterstellung unter die Hoheit des Reichslehens Böhmen traten die schlesischen Lande bis auf Breslau in ein mittelbares Verhältnis zum Reich. Die Ausnahme erklärt sich aus der 1280 begründeten und 1290, 1305, 1324 bestätigten Reichslehenschaft Breslaus. Die übrigen schlesischen Gebiete wandelten sich ebenfalls zu Reichslehen um, als Ludwig IV., der Bayer, sie samt Breslau 1339 von Reichs wegen an Johann von Böhmen übertrug. Ausgenommen blieb lediglich Schweidnitz-Jauer, das zu jener Zeit ja noch unabhängig war. Neun Jahre später, 1348, inkorporierte Johanns Sohn Karl in seiner Eigenschaft als römisch-deutscher König Schlesien bis auf Schweidnitz-Jauer sowie die Oberlausitz dem böhmischen Königreich und seiner Krone. Als römischer Kaiser erneuerte er 1355 die Inkorporationen. Dabei wurden im Unterschied zu 1348 die lehnspflichtigen schlesischen Herzöge einzeln genannt, selbstverständlich ohne Bolko II. von Schweidnitz-Jauer. Aber auch der Herzog von Ratibor fehlte. Seine Erwähnung war überflüssig, weil Nikolaus II. von Troppau 1337 mit Ratibor belehnt worden war und Karl IV. das Herzogtum Troppau-Ratibor in einem eigenen staatsrechtlichen Akt bereits 1348 zu einem Lehen der böhmischen Krone erklärt hatte. In der Aufzählung fehlt schließlich auch das Bistumsland Neiße-Ottmachau, aber nur deshalb, weil die Schutzherrschaft des patronus principalis die Nennung erübrigte.

Die Inkorporationen in die böhmische Krone verwandelten die Reichslehenschaft Schlesiens in eine mittelbare Reichsabhängigkeit. Das gilt selbstverständlich auch für Breslau und mutatis mutandis für Schweidnitz-Jauer ab 1368/69. Als Motiv für diese Schritte kommt wohl eine Sorge Karls IV. vor seinen Nachfolgern im Reich in Betracht, jedenfalls soweit sie nicht zugleich Könige von Böhmen sein würden. Denn der Reichslehenscharakter Schlesiens hätte jedem Reichsoberhaupt sehr viel mehr Einmischungsmöglichkeiten gewährt als ein über das Kurfürstentum Böhmen vermitteltes Verhältnis.

Diese Eigenschaft Schlesiens als eines böhmischen Nebenlandes dauerte während der

nächsten vier Jahrhunderte bis zur Abtretung an Preußen. Sie wurde auch von Polen im wesentlichen respektiert. Veränderungen ergaben sich insofern, als Teile Oberschlesiens im 15. Jahrhundert zu Polen kamen: Zator huldigte zwischen 1447 und 1462 dem polnischen König; die Stände des Herzogtums Auschwitz taten dies 1453, und ihr Herzog Johann versprach seine Huldigung. Diese Lage wurde 1462 vom Böhmen-König Georg von Poděbrad sanktioniert. Sein Verzicht erstreckte sich auch auf Sewerien – das Gebiet um Siewierz –, das von Wenzel von Teschen-Auschwitz bereits 1442 an den Krakauer Bischof verkauft worden war. Unbekannt ist, ob Kaiser Friedrich III. diese Verkleinerung des Reichslehens Böhmen genehmigte. Man wird deshalb von einer zumindest stillschweigenden Billigung seitens des Reiches auszugehen haben.

Interessant ist hier, daß Polen diese oberschlesischen Gebiete von Piasten erwarb, obwohl in Polen selbst bereits die aus Litauen stammenden Jagiellonen herrschten. Es wird daher in diesem Zusammenhang auch nie mit der Konstruktion einer allgemeinen Treupflicht der schlesischen Piasten gegenüber dem König von Polen operiert, da deren patrimonialstaatliche Voraussetzung fehlt, nämlich die Zugehörigkeit aller Beteiligten zum Geschlecht der Piasten. Gleiches gilt für die Argumentation mit dem geteilten Eigentum. Beide Konstruktionen sind freilich nicht allein für das polnisch-schlesische Verhältnis in jagiellonischer Zeit, sondern auch in der piastischen des 14. Jahrhunderts unanwendbar.

Soweit es übrigens bereits vor Zator, Auschwitz und Sewerien Pläne zum Anschluß schlesischer Gebiete an das jagiellonische Polen gab, gelang ihnen doch nie die Umsetzung ins Faktische. Sie bleiben daher aus politisch-staatsrechtlicher Sicht ohne Bedeutung.

Die Entwicklung der Stellung Schlesiens zu Polen und seines Verhältnisses zum Reich wurde entscheidend bestimmt durch die offizielle Dezentralisierung der Macht des polnischen Staates aufgrund des Testaments Boleslaws III. von 1138. Die darin liegende Gefahr einer Stärkung zentrifugaler Kräfte in Richtung auf Partikularismus und schließlich – modern gesprochen – völlige Souveränität der einzelnen Teile konnte im 13. Jahrhundert nicht gebannt werden. Und als dies um die Wende zum 14. Jahrhundert endlich gelang, da ohne Schlesien (von Masowien als vorübergehendem und anders gelagertem Sonderfall einmal abgesehen). Mehr alls alle anderen Piasten-Fürstentümer hatten sich die schlesischen dem deutschen Nachbarn zugewandt und mit dem Siedlerstrom von dort dessen Zivilisation und Kultur in wachsendem Maße übernommen. Wie weit sich bis zur erneuten Gründung des polnischen Staates bereits ein Gefühl der Besonderheit und ein Bedürfnis zur Abgrenzung in Schlesien gebildet hatte, läßt sich nicht mit hinreichender Sicherheit sagen. Das gilt ebenfalls für die Frage, ob und wieweit derartige Faktoren eine Rolle dabei spielten, sich nicht nach Krakau, sondern nach Prag und dem Reich zu orientieren. Vielleicht ist es in diesem Kontext bemerkenswert, daß bei dem Aussterben der Piasten königlichen Stammes mit Kasimir III., dem Großen, im Jahre 1370 eine Nachfolge der schlesischen Piasten (wie auch der masowischen und kujawischen Linien) ausschied und statt dessen dem ungarischen Anjou Ludwig, einem Enkel Wladyslaw Lokieteks, der Vorzug gegeben wurde.

Dieser zog dann gewissermaßen den Schlußstrich unter das besondere Verhältnis Schlesiens zu Polen, als er 1372 in seiner Eigenschaft als polnischer König den „Verzicht" auf Schlesien wiederholte und ihn ausdrücklich auch auf die in Trentschin und Krakau seinerzeit nicht erfaßten schlesischen Herzogtümer Münsterberg und Schweidnitz-Jauer erstreckte.